

Gemeinsame Richtlinien der drei Jugendämter im Kreisgebiet Soest (Kreis Soest, Stadt Lippstadt, Stadt Warstein) über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII

1. Allgemeiner Teil

1.1 Voraussetzungen

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf Kreisebene zu erreichen.

Hiervon unberührt bleiben die Eigenverantwortung der einzelnen Jugendämter und die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse. Im Interesse einer einheitlichen Regelung sollten wesentliche Änderungen mit den anderen Jugendämtern des Kreisgebietes abgestimmt werden.

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für folgende Hilfen:

- Hilfen zur Erziehung
- Hilfen für junge Volljährige
- Eingliederungshilfen
- Inobhutnahmen
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen für Mutter und Kind

1.3 Berechtigte

Wirtschaftliche Hilfen und sonstige finanzielle Hilfen erhalten alle Anspruchsberechtigten, denen Leistungen der Jugendhilfe gem. §§ 19, 27 ff., 35a, 41 und 42 und 42a SGB VIII gewährt werden.

Treffen die Voraussetzungen einer Gewährung anderer gesetzlich vorgeschriebener Hilfen mit denen nach dem SGB VIII zusammen, so werden Hilfen nach dem SGB VIII nur gewährt, wenn der Schwerpunkt der Hilfe im erzieherischen Bereich liegt oder die erzieherischen Gesichtspunkte von übergeordneter Bedeutung sind.

2. Umfang der Hilfen

2.1 Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII

In einer Tagesgruppe soll gem. §§ 27, 32 SGB VIII die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt und dadurch der Verbleib des Kindes/Jugendlichen in seiner Familie gesichert werden.

Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des zwischen dem Träger der Tagesgruppe und dem örtlichen Jugendamt vereinbarten Leistungsentgeltes. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Träger der Tagesgruppe und örtlichem Jugendamt bleiben unberührt.

Soweit erzieherische Hilfen nach § 32 in Form der Familienpflege geleistet werden, sind anteilig nach dem zeitlichen Betreuungsaufwand und unter Berücksichtigung der Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes/Jugendlichen (§ 32 S. 2 SGB VIII) die Pauschalbeträge im Rahmen der Vollzeitpflege zu gewähren.

2.2 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist die vorübergehende oder auf längere Dauer angelegte Unterbringung und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege anzubieten (§ 33 S. 2 SGB VIII).

Mögliche Formen der Vollzeitpflege sind:

- Allgemeine Pflegestelle
- Sozialpädagogische Pflegestelle
- Westfälische Erziehungsstelle
- Westfälische Pflegefamilie

Weitere Formen der Vollzeitpflege bleiben den örtlichen Jugendämtern vorbehalten.

2.2.1 Pflegegeld

Den Pflegeeltern wird ein pauschales monatliches Pflegegeld gewährt (§ 39 SGB VIII). Der Pauschalbetrag umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Der Sachaufwand umfasst den regelmäßigen Bedarf für den Lebensunterhalt. Der Erziehungsbeitrag ist als Vergütung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern bestimmt.

Sofern im Einzelfall ein höherer Bedarf besteht (z.B.: Diät, Diabetes, usw.) und von der fallzuständigen Fachkraft begründet wird, kann der Sachaufwand angemessen erhöht werden. Bei nachgewiesenem höheren laufenden Bedarf kann der Sachaufwand um bis zu 1/5 angehoben werden.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson werden max. in Höhe des jeweiligen Mindestjahresbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) erstattet.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson werden zur Hälfte anerkannt. Eine angemessene Alterssicherung i.S.d. § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII muss subjektiv zur Altersvorsorge bestimmt sein. Als Bezugsgröße der Angemessenheit gilt die Höhe des hälftigen Mindestbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (2021 = max. 42,53 €/Monat). Der Anspruch auf Erstattung der hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung steht jeweils einer der betreuenden Pflegepersonen pro Pflegekind zu.

Hat die Pflegeperson ihre Berufstätigkeit aufgegeben, um das Pflegekind aufzunehmen und zu betreuen, wird die Beibehaltung der Alterssicherung in bisheriger Höhe, soweit die Pflegeperson die Aufwendungen nachgewiesen hat, als angemessen angesehen und zur Hälfte erstattet.

Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann gem. § 39 Abs. IV SGB VIII der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Pflegeperson wird im Regelfall die Kürzung des Sachaufwandes um bis zu 50 % als angemessen angesehen. Je nach den Umständen des Einzelfalles können

weitergehende Kürzungen vorgenommen werden. Einmalige Beihilfen bleiben von der Kürzung unberührt.

Im Übrigen können im Einzelfall einmalige höhere Aufwendungen der Pflegeeltern übernommen werden, soweit diese Kosten nicht durch den Sachaufwand abgegolten sind.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes (z. B.: Krankenhaus, Kur, Internat, etc.) von mehr als sechs Wochen wird für die darüber hinaus gehende Zeit der Sachaufwand um 25% gekürzt. In besonders begründeten Einzelfällen kann von einer Kürzung des Pflegegeldes abgesehen werden; hierzu ist eine Begründung der fallzuständigen Fachkraft erforderlich.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf Basis von 30 Tagen im Monat.

2.2.1.1 Allgemeine Pflegestelle

Es wird ein monatliches Pflegegeld in Höhe der durch das nach § 39 Abs. 5 SGB VIII zuständige Ministerium festgesetzten Pauschalbeträge gewährt. Die Beträge werden jährlich zum 1. Januar angepasst.

2.2.1.2 Sozialpädagogische Pflegestelle

Es wird ein monatliches Pflegegeld in Höhe der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landesjugendamt) ermittelten Beträge gewährt.

2.2.1.3 Westfälische Erziehungsstelle / Westfälische Pflegefamilie

Für Kinder und Jugendliche, die in Westfälischen Erziehungsstellen bzw. Westfälischen Pflegefamilien leben, richtet sich der Umfang der Leistungen nach dem auf Grundlage der Berechnung des Landschaftsverbandes (Landesjugendamt) ermittelten Tagessatz.

2.2.2 Beihilfen

Gem. § 39 Abs. 3 u. 4 SGB VIII können einmalige oder laufende Leistungen für einen besonderen Bedarf gewährt werden. Bei zu beantragenden Beihilfen sollte der Antrag - sofern dieser ausdrücklich gefordert ist - möglichst vor Beginn des Beihilfegrundes gestellt werden. Eine Förderung ist nach Ablauf von sechs Monaten im Anschluss an den Beihilfeanlass nicht mehr möglich.

2.2.2.1 Erstausstattungsbeihilfe

Bei Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Pflegestelle wird nach Feststellung der Notwendigkeit durch die fallzuständige Fachkraft und gegen Nachweis für die Grundausstattung des Pflegekindes (z.B.: Möbel, Bekleidung, Spielzeug, etc.) eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1.000,00 € gewährt.

2.2.2.2 Urlaubsbeihilfe

Eine Ferienbeihilfe wird jährlich zum 01.07. gewährt. Sie beträgt 75% der materiellen Aufwendungen des altersentsprechenden Pflegegeldes.

2.2.2.3 Weihnachtsbeihilfe

Zum 01.12. eines jeden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50,00 € gewährt.

2.2.2.4 Beiträge für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Elternbeitrag nach § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz –KiBiz- für den Besuch einer Kindertageseinrichtung wird auf Antrag für eine Betreuungszeit von grundsätzlich maximal 35 Wochenstunden übernommen.

2.2.2.5 Einschulungsbeihilfe

Auf Antrag wird ohne Nachweis der entstandenen Kosten ein Betrag in Höhe von 150,00 € gewährt. Dies gilt für die Einschulung sowie den Schulwechsel in die Sekundarstufe 1.

2.2.2.6 Klassenfahrten

Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird auf Antrag eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Eine Schulbescheinigung über Dauer, Teilnahme und Kosten ist vorzulegen.

2.2.2.7 Religiöse Anlässe

Für den Tag eines religiösen Anlasses wird auf Antrag ohne Nachweis der entstandenen Kosten eine Beihilfe in Höhe von 175,00 € gewährt.

2.2.2.8 Berufsbekleidung

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden auf Antrag und gegen Nachweis entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial bis zur Höhe von max. 175,00 € übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

2.2.2.9 Enuresis/Enkopresis-Zulage

In begründeten Einzelfällen wird bei Enuresis oder Enkopresis nach Stellungnahme der fallzuständigen Fachkraft eine monatliche Zulage in Höhe von 60,00 € längstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Für die Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist eine Bestätigung der fallzuständigen Fachkraft vorzulegen.

2.2.2.10 Verselbständigungsbeihilfe

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, wird für die anfallenden Kosten eine Pauschale in Höhe von bis zu 1.000,00 € zum Erstbezug als Zuschuss gezahlt.

Die Pauschale kann für Möbel und Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuelle Transportkosten eingesetzt werden. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalls zu reduzieren.

Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gemäß § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt und in einem Zeitraum von max. 2 Jahren zurückgezahlt werden. Kosten für Maklergebühren werden in der Regel nicht übernommen.

2.2.2.11 Fahrtkosten in der Kontaktphase

Fahrtkosten in der Kontaktphase werden auf der Grundlage des § 6 Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung für privateigene PKW erstattet. Alternativ werden die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet. Die Fahrtkosten werden auch übernommen, wenn es nicht zu einer Unterbringung in der Pflegestelle kommt.

2.2.2.12 Sonstige Beihilfen/Zuschüsse

Sonstige Beihilfen und Zuschüsse werden auf Antrag in begründeten Einzelfällen (z.B. Bekleidung in Sonderfällen, therapeutische Maßnahmen, Zuzahlungen bei Zahnersatz, etc.) - sofern sie nicht durch das Pflegegeld abgegolten oder in den vorstehenden Beihilfen enthalten sind - zum Teil oder in voller Höhe gewährt. Die Notwendigkeit ist im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festzustellen und zu überprüfen bzw. durch die fallzuständige Fachkraft gesondert zu begründen.

Aufwendungen für Brillen werden jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € übernommen.

2.2.2.13 Führerscheinbeihilfe

Ein Führerscheinwerb kann individuell bezuschusst werden, wenn dieser Bedingung für den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung des Jugendlichen ist und ein Ansparen aus der Ausbildungsvergütung nicht zumutbar ist. In diesen Fällen wird grundsätzlich nach erfolgreicher theoretischer Prüfung eine Beihilfe im Umfang der jeweils gültigen Mindestpflichtstunden gewährt. Bei Beendigung oder Abbruch der Berufsausbildung wird ab dem Tag der Beendigung/des Abbruchs keine Beihilfe mehr gewährt.

Die Beihilfe wird grundsätzlich auch nur im Rahmen und für die Dauer der stationären Hilfe gewährt.

2.2.2.14 Nachhilfeunterricht

Über Anträge auf Nachhilfeunterricht ist im Hilfeplangespräch zu entscheiden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe beizufügen.

Richtwert für die Bewilligung von Nachhilfeunterricht ist die aktuelle „Rahmenvorgabe des Kreises Soest zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII und BKGG“.

2.2.2.15 Digitale Endgeräte (PC, Notebook, Tablet)

Auf Antrag und mit Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit werden Kosten für derartige Geräte nachrangig nach anderen Leistungsträgern (Schule) im mindestens erforderlichen Umfang übernommen. Soweit die Schulen Leihgeräte zur Verfügung stellen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Beendigung der Hilfe sind diese Geräte wieder abzugeben.

2.3 Bereitschaftspflege

Eine Bereitschaftspflege ist eine kurzfristige Unterbringungsmöglichkeit während der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) von bis zu 8 Wochen (längstens 12 Wochen).

Eine mittelfristige Belegung (längstens bis zu 6 Monaten) in einer Bereitschaftspflege ist nur möglich, wenn die sozialpädagogische Bewertung der Fachkraft eine Rückführung ins Elternhaus innerhalb dieser Zeit für möglich hält. In diesem Fall ist die Hilfe nach 8 Wochen von § 42 Bereitschaftspflege auf § 33 Vollzeitpflege SGB VIII umzustellen.

Bei Pflegekindern, die in Obhut genommen worden sind und eine mittelfristige Rückführung ins Elternhaus aufgrund eines familiengerichtlichen Verfahrens (z.B. Begutachtung der Erziehungsfähigkeit) nicht möglich ist, startet die Belegung der Pflegefamilie mit § 42 SGB VIII und ist spätestens nach 3 Monaten in die Hilfeform § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege Begutachtung) umzuwandeln.

In allen vorgenannten Fällen wird ein Tagessatz von zurzeit 57,40 € vergütet. Die Höhe des Tagessatzes entspricht dem vom Landesjugendamt festgelegten Tagessatz für sogenannte Westfälische Pflegefamilien. Orientierungsmaßstab ist dabei die Stufe für „Pflegeeltern mit professioneller Qualifikation“ in der höchsten Altersstufe. Die Anpassung dieses Pflegegeldes erfolgt jeweils analog der Vorgaben des zuständigen Ministeriums.

Vereinbarungen zwischen örtlichem Jugendamt und Leistungserbringern bleiben unberührt.

Bei gegebenem Bedarf wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von max. 200,00 € gewährt, deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. Bei Verlassen der Bereitschaftspflege sind die Anschaffungen an die neue Pflegestelle oder Einrichtung der Jugendhilfe zu übergeben. Der gewährte Betrag ist grundsätzlich auf weitere Beihilfen (siehe Ziff. 2.2.2) anzurechnen.

2.4 Heimerziehung

Heimerziehung ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung einer/eines Minderjährigen oder jungen Volljährigen in einer Einrichtung, die der Aufsicht des Landesjugendamtes im Rahmen der §§ 45 ff. SGB VIII unterliegt.

2.4.1 Leistungsentgelt

Für die in Heimen untergebrachten Personen regeln sich die Leistungsentgelte nach den §§ 78 a – f SGB VIII bzw. den für die Einrichtung maßgeblichen rechtlichen Grundlagen.

Hinsichtlich der Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und somit im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind, gelten die jeweils gültigen Empfehlungen der Landeskommission „Jugendhilfe“ Nordrhein-Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

2.4.1.1 Taschengeld und Bekleidungsgeld

Bei der Zahlung von Taschengeld an Minderjährige oder junge Volljährige in Heimen gelten jeweils die vom zuständigen Ministerium des Landes NRW festgesetzten Beträge. Bei Heimunterbringungen in anderen Bundesländern gelten die dortigen Richtsätze.

Hinsichtlich der Verwendung der Taschengelder für junge Menschen in Einrichtungen nach § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und zur Zahlung des laufenden Bekleidungsgeldes gelten die Hinweise der Landeskommision „Jugendhilfe“ Nordrhein-Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe abgestimmt sind. Diese Hinweise sind Anlage der Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW vom 25.11.2010. (siehe Anlage zu dieser Richtlinie)

2.4.2 Beihilfen

Gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII können auf schriftlichen Antrag einmalige oder laufende Leistungen für einen besonderen Bedarf gewährt werden. Der Antrag soll vor Eintritt des Beihilfegrundes gestellt werden. Eine Förderung ist nach Ablauf von sechs Monaten im Anschluss an den Beihilfeanlass nicht mehr möglich.

2.4.2.1 Erstausrüstung bei Heimunterbringung (Bekleidung)

Bei Erstaufnahme wird davon ausgegangen, dass ausreichend Bekleidung vorhanden ist. Falls dies nicht der Fall ist oder die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung verweigern, kann nach entsprechender Bestätigung der fallzuständigen Fachkraft gegen Nachweis eine Beihilfe in Höhe von bis zu 400,00 € gewährt werden.

2.4.2.2 Beihilfen bei einer Schwangerschaft

Für Schwangere wird auf Antrag eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200,00 € und bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Kinderwagen, Windeln) eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250,00 € gewährt. Bezogen auf die Sachausstattung (Kinderbett, Hochstuhl usw.) wird bei Mutter-Kind-Einrichtungen unterstellt, dass diese vorhanden ist. Bei anderen Einrichtungen ist im Einzelfall eine zusätzliche Leistung hierfür möglich.

2.4.2.3 Weihnachtsbeihilfe

Zum 01.12. eines jeden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50,00 € gewährt. Wird in einer Jugendhilfeeinrichtung von dem Hauptbeleger eine höhere Weihnachtsbeihilfe gewährt, wird dieser Betrag aus Gründen der Gleichbehandlung der dort lebenden Kinder/Jugendlichen zu Grunde gelegt.

2.4.2.4 Einschulungsbeihilfe

Auf Antrag wird ohne Nachweis der entstandenen Kosten ein Betrag in Höhe von 150,00 € gewährt. Dies gilt für die Einschulung sowie den Schulwechsel in die Sekundarstufe 1.

2.4.2.5 Religiöse Anlässe

Für den Tag eines religiösen Anlasses wird auf Antrag ohne Nachweis der entstandenen Kosten eine Beihilfe in Höhe von 175,00 € gewährt.

2.4.2.6 Klassenfahrten

Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird auf Antrag eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Eine Schulbescheinigung über Dauer, Teilnahme und Kosten ist vorzulegen.

2.4.2.7 Berufsbekleidung

Bei Beruf-/Ausbildungsbeginn werden auf Antrag und gegen Nachweis entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial bis zur Höhe von 175,00 € übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

2.4.2.8 Verselbständigung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, wird für die anfallenden Kosten eine Pauschale in Höhe von bis zu 1.000,00 € zum Erstbezug als Zuschuss gezahlt.

Die Pauschale kann für Möbel und Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuelle Transportkosten eingesetzt werden. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalls zu reduzieren.

Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gemäß § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung und in einem Zeitraum von max. 2 Jahren zurückgezahlt gewährt werden. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

2.4.2.9 Führerscheinbeihilfe

Ein Führerscheinwerb kann individuell bezuschusst werden, wenn dieser Bedingung für den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung des Jugendlichen ist und ein Ansparen aus der Ausbildungsvergütung nicht zumutbar ist. In diesen Fällen wird grundsätzlich nach erfolgreicher theoretischer Prüfung eine Beihilfe im Umfang der jeweils gültigen Mindestpflichtstunden gewährt. Bei Beendigung oder Abbruch der Berufsausbildung wird ab dem Tag der Beendigung/des Abbruchs keine Beihilfe mehr gewährt.

Die Beihilfe wird grundsätzlich auch nur im Rahmen und für die Dauer der stationären Hilfe gewährt.

2.4.2.10 Nachhilfeunterricht

Über Anträge auf Nachhilfeunterricht ist im Hilfeplangespräch zu entscheiden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe beizufügen.

Richtwert für die Bewilligung von Nachhilfeunterricht ist die aktuelle „Rahmenvorgabe des Kreises Soest zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII und BKGG“.

2.4.2.11 Digitale Endgeräte (PC, Notebook, Tablet)

Auf Antrag und mit Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit werden Kosten für derartige Geräte nachrangig nach anderen Leistungsträgern (Schule) im mindestens erforderlichen Umfang übernommen. Soweit die Schulen Leihgeräte zur Verfügung stellen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Beendigung der Hilfe sind diese Geräte wieder abzugeben.

3. Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Die Notwendigkeit ist in der Regel im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festzustellen und zu überprüfen.

4. Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 des SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Medikamente in geringfügigem Umfang –wie sie z.B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden (z.B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe)- werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu decken. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente, Kosten für kieferorthopädische Behandlungen sowie empfängnisregelnde Mittel.

Aufwendungen für Brillen werden jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € übernommen.

5. Leistungen nach §§ 35a, 41 SGB VIII

Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a und Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in stationärer oder teilstationärer Form zu gewähren sind, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

6. Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff. SGB VIII

Die Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Landesjugendämter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Westfalen-Lippe.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2021 in Kraft.

